

Sehr geehrte Damen und Herren vom Sozial-Ausschuss,

nach einer Anfrage und Vorstellung über die nicht bedienbaren Eingangstüren in einigen Häusern von Wohnungsgenossenschaften im Inklusiv-Viertel Mitte Altona, kamen die meisten Vermieter ihren Förderrichtlinien nach und bauten neue Eingangstüren in die Häuser.

Leider blieb das Wohnprojekt „BLISS“ außen vor und erhielt eine Ablehnung zum Einbau der Türen von der ALTOBA.

Unser Wohnprojekt „BLISS“ hat -trotz Bitten der Bewohner-, keine barrierefreien Türen erhalten. Das ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den Richtlinien eines Inklusiven Stadtteils, der auch noch als Vorzeige-Stadtteil überall politische Beachtung findet.

Bei „BLISS“ handelt es sich um blinde und sehbehinderte Mieter, die ganz entscheidend an der Entwicklung des Stadtteils zum Inklusions-Gebiet mitgearbeitet haben. Gerade wir sind auf das Inklusions-Modell angewiesen, damit wir eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben führen können. Hinzu kommt, dass nicht zu verstehen ist, warum die Vermieterin „Altoba“ in einem Haus ihrer Wohnprojekte diese Türen einbaut und im anderen bei „BLISS“ nicht.

Inklusion bedeutet: Auch, wenn NUR EIN EINZIGER MENSCH mit Seh- und Hörbehinderungen sowie motorischen Einschränkungen und solchen, die Mobilitätshilfen (Rollatoren) und Rollstühle keinen Zugang zur Teilhabe hat -ist es NICHT mehr inklusionsgerecht.

Ich führe hier noch einmal an, wie es sich mit den DIN-Normen verhält.

Nach HBO wird deutlich unterschieden zwischen: Öffentlichen Gebäuden und Wohnungen!

Für öffentlich zugängliche Gebäude wurde die DIN 18040-Teil 1 als Technische Baubestimmung in Hamburg eingeführt. Für den Wohnungsbau gilt die DIN 18040-2.

Die HBO - DIN 18040 – 2 für Wohnungen sagt: Der Anwendungsbereich der **DIN Norm 18040-2** gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen, Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen, die der Erschließung und wohnbezogenen Nutzung dienen.

Die **DIN 18040-2** gilt nicht nur für barrierearme Wohnungen nach § 52 HBauO, sondern die Einführung bezieht sich **auch auf die barrierefreie Zugänglichkeit** von Wohnungen und Aufzügen, soweit diese nach § 37 Abs. 4 HBauO stufenlos erreichbar sein müssen.

In der HBO kommt im Übrigen -barrierearm- überhaupt nicht vor. Nach HBO heißt es immer BARRIEREFREI und trotzdem habe ich das Wort einmal benutzt. Nur um deutlich zu machen, dass wir hier immer verschaukelt werden. Es gibt vielleicht intern so eine Unterscheidung, um rollstuhlgerecht und einen niedrigeren Standard in der Ausführung bei den Wohnungen darzustellen.

Personen mit Rollstuhl/Rollator, Krankentrage, mit Seh- und Hörbehinderungen müssen davon ausgehen können, dass sie barrierefrei bis an die entsprechende Wohnungseingangstür gelangen können. Dazu gehören auch einfach zu öffnende automatische Hauseingangs-Türen **ohne Mithilfe** einer weiteren Person.

Es ist kaum machbar links mit einem Chip den Türöffner zu bedienen und dann davon entfernt die über 5kg schweren Eingangstüren zu bewegen. Wir von BLISS benutzen Blindenstock, Rollatoren und andere Hilfen. Häufig brauchen wir eine zweite Person, um ins Haus bzw. zu den Wohnungen zu kommen. So kann keine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe, geschweige der Zutritt zur eigenen Wohnung im Inklusions-Stadtteil Mitte Altona möglich sein.

DIN 18040-2 orientiert sich an den Bedürfnissen von Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen sowie motorischen Einschränkungen und solchen, die Mobilitätshilfen (Rollatoren) und Rollstühle benutzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen vom Sozial-Ausschuss, es ist nicht hinnehmbar für unser Wohnprojekt „BLISS“, dass sich die Wohnungsgenossenschaft „Altoba“ ausgerechnet bei Blinden und Sehbehinderten quer stellt und die entsprechenden Eingangstüren nicht einbaut. Zumal es sich hier genau um ZWEI Türen handelt.

Wir vom Wohnprojekt „BLISS“ möchten den Sozial-Ausschuss bitten dieses Thema noch einmal zu besprechen und uns zu unterstützen.

Vielen Dank und freundliche Grüße

■ Beilfuss
„BLISS“